

## Das Projekt für eine energieeffiziente Zukunft smart energy 4.4: Fachkräftesicherung in der Großregion / Balthasar-Neumann-Technikum beteiligt

Energetische Gebäudesanierung – auf den ersten Blick ist es ein fachspezifisches Thema, bei dem nur sehr wenige Menschen einen Berührungspunkt sehen. Fakt ist aber: Tausende von Wohngebäuden in der Großregion müssen in Zukunft energetisch saniert werden, um energieeffizienter zu sein, CO<sub>2</sub> zu reduzieren und den Hausbesitzern damit Mehrkosten zu ersparen. Doch wer soll diese notwendige Sanierung ausführen? Es braucht dafür gut ausgebildete Fachkräfte. Das grenzüberschreitende Projekt smart energy 4.4 setzt genau an dieser Stelle an. Es steht für Fachkräfteausbildung und die Harmonisierung von Baunormen in den vier Ländern der Großregion – Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Belgien. Das Projekt läuft unter Leitung des Landkreises und wird unter anderem vom kreiseigenen Balthasar-Neumann-Technikum (BNT) koordiniert.

Smart energy 4.4 bietet Firmen der Region eine kostenlose Weiterbildung ihrer Fachkräfte im Bereich der Energieeffizienz im Bausektor. Neben den neuesten technischen Standards soll den Firmen die Arbeit in den verschiedenen Län-



*Landrat Günther Schartz (Mitte) stellte das Projekt smart energy 4.4 gemeinsam mit Vertretern des Balthasar-Neumann-Technikums und weiteren Beteiligten in einer Videopressekonzferenz vor. Der Schirmherr des Projektes und Mitglied des Bundestages, Andreas Steier, war live aus Berlin zugeschaltet.*

dern der Großregion erleichtert werden. Zum einen werden die Fachkräfte in den länderspezifischen Normen geschult. Zum anderen wird parallel in Zusammenarbeit mit der Hochschule Trier an einer Harmonisierung der Baunormen gearbeitet, um die Umsetzung energieeffizienter Baumaßnahmen in den vier Ländern der Großregion langfristig zu vereinfachen. Damit wird sowohl dem gestiegenen Fachkräfte- und Qualifikationsbedarf als auch den Mobilitäts-, Flexibilitäts- und Wissensansprüchen der Unternehmen in der Großregion Rechnung getragen.

Landrat Günther Schartz unterstrich die Wichtigkeit des Projektes: „Die Themen CO<sub>2</sub> Reduktion und Energiesparen werden durch smart energy 4.4 für die Praxis greifbar gemacht. Auch das ist Klimaschutz. Durch das kreiseigene Balthasar-Neumann-Technikum in Zusammen-

arbeit mit den Projektverantwortlichen in der Kreisverwaltung entsteht eine Wertschöpfung im Kopf. Von dem was hier erarbeitet wird, können Menschen in allen vier Ländern der Grenzregion profitieren.“

Auch der aus Berlin zugeschaltete Andreas Steier, Mitglied des Bundestages und Schirmherr von smart energy 4.4, lobte die Arbeit der Beteiligten: „Durch diese Projekte wird deutlich: Bei uns ist Europa ein gelebtes Miteinander.“

Das Balthasar-Neumann-Technikum mit Sitz in Trier arbeitet bei der Koordination mit den Projektpartnern Atert-Lycée Redange in Luxemburg, Lycée Henri Nominé Sarreguemines in Frankreich, Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes Eupen V.o.G. und dem IFAPME Liège in Belgien zusammen. In der „Grande Région“ unterstützt das Projekt smart energy 4.4 damit ganz konkret den europäischen Gedanken einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Das Projekt läuft noch bis Ende 2022. Das Budget beläuft sich insgesamt auf rund 2,6 Millionen Euro. Gefördert wird es durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) der Europäischen Union mit einem Fördersatz von 60 Prozent.



smart energy 4.4

Eupen | Lüttich | Redange-Attert | Saargemünd | Trier



### Weiteres:

Seite 2 | Corona: Neue Regeln für die Quarantäne

Seite 3 | Kreisbeigeordnete gewählt

Seite 3 | Grenzüberschreitendes Busnetz abstimmen

Seite 5 | Engagierte Frauen sichtbarer machen

Seite 5-11 | Amtliche Bekanntmachungen

## Corona: Neue Regeln für die Quarantäne

**Landesverordnung seit vergangener Woche in Kraft / Regelung gilt zunächst bis zum 15. Januar**

Vergangene Woche ist eine neue Landesverordnung in Kraft getreten, die die Absonderung von mit dem Coronavirus infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen regelt. Sie gilt vorerst bis zum 15. Januar 2021.

### Kein Bescheid des Gesundheitsamtes

Danach müssen sich Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind sofort und ohne weitere Anordnung selbstständig in häusliche Quarantäne begeben. Das gilt auch für Krankheitsverdächtige, positiv getestete Personen und deren Haushaltsangehörige sowie die jeweiligen Kontaktpersonen der Kategorie I. Ein Bescheid des Gesundheitsamtes, der eine Absonderung anordnet, ergeht nicht.

Die Verordnung zur Absonderung unterscheidet folgende Personengruppen:

1. Krankheitsverdächtig ist eine Person, die typische Symptome einer Coronainfektion wie Fieber, trockenen Husten, Störung des Geschmack- und Geruchs-

sinns, aufweist und bei der ein PCR-Test durchgeführt oder angeordnet wurde.

2. Positiv getestete Person ist eine Person, die vom Gesundheitsamt oder einer anderen Stelle, die den Test durchführt, über ein positives Ergebnis eines durchgeführten PCR-Tests oder PoC-Antigentests informiert wurde.
3. Hausstandsangehöriger ist jede Person, die mit einer positiv getesteten Person in einer Wohngemeinschaft zusammenlebt.
4. Kontaktperson der Kategorie I ist jede Person, die nach den geltenden Kriterien des Robert Koch-Institutes vom zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wurde.
5. Personen der Kategorie Schul- oder KiTa-Cluster sind Schülerinnen und Schüler, in einer Kindertageseinrichtung betreute Kinder, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher, die vom zuständigen Gesundheitsamt als solche eingestuft wurden.

Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit der

Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, und den Absonderungsort ohne ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

### Ausnahme für Schulen und Kitas

Die Dauer der häuslichen Absonderung endet im Regelfall frühestens nach zehn Tagen. Eine Ausnahme stellt die Absonderung von Personen der Kategorie Schul- und KiTa-Cluster dar. Um die Auswirkungen auf die Teilhabe am Präsenzunterricht oder der Betreuung möglichst gering zu halten, kann für diese Personengruppe bereits ab dem fünften Tag die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen Tests mit negativem Ergebnis beendet werden.

Die aktuelle Verordnung zur neuen Quarantäne-Regelung sowie Fragen und erläuternde Antworten sind auf der Internetseite unter [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) eingestellt.

## Breitband: Finanzierung für den Ausbau in unterversorgten Gewerbegebieten ist gesichert

**Förderzusage von Bund und Land / Mehr als 70 Betriebe erhalten gigabitfähige Glasfaseranbindung**

Der Projektträger ateneKOM in Berlin hat dem Landkreis Trier-Saarburg einen Bescheid über die Bewilligung einer Zuwendung des Bundes in vorläufiger Höhe von 1 Million Euro (50 Prozent-Förderung) für den Breitbandausbau in verschiedenen unterversorgten Gewerbegebieten übermittelt. Die Zuwendungsmittel werden aus dem Förderprogramm des Bundes zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Mit den Fördermitteln sollen die Gewerbegebiete Gewerbepark Triwo und Gewerbegebiet Tarkett Pegulan in Konz, die Gewerbegebiete Kell am See 8, 9 und 10 sowie das Gewerbe- und Industriegebiet „In Grammert“ in Kell am See wie auch die Gewerbegebiete „Schlimmführen“ in Schweich, „Im Paesch“ in Longuich und „Auf Bowert“ in Bekond mit Breitbandanschlüssen versorgt werden. Die über 70 Gewerbebetriebe in den genannten

Gebieten sollen eine gigabitfähige Glasfaseranbindung bis in ihre Betriebsstätte erhalten.

### Standortfaktor

Gigabitanschlüsse sind gerade in ländlichen Räumen für die Unternehmen ein entscheidender Standortfaktor für die Standortwahl und wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung. Mit der Breitbandförderung soll ein Anschluss insbesondere in den Gebieten erfolgen, in denen bisher kein marktgetriebener Ausbau stattgefunden hat.

### Kreis und VG beteiligen sich

Zu den geschätzten Ausbaubaukosten von rund 2 Millionen Euro wurde auch die Gewährung einer komplementären Landeszuwendung von 800.000 Euro beantragt, zu der jetzt vom Ministerium des Innern und für Sport die Bewilligung

eingegangen ist. Der Landkreis Trier-Saarburg hat sich bereiterklärt, 100.000 Euro zur Finanzierung der nach Abzug der Förderung verbleibenden Projektkosten beizutragen.

Die andere Hälfte des Eigenanteils in gleicher Höhe übernehmen die betroffenen Verbandsgemeinden Konz, Saarburg-Kell und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen einer mit diesen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist damit sichergestellt.

Die weiteren Umsetzungsschritte können damit vom Landkreis Trier-Saarburg in Angriff genommen werden. Dabei geht es um die Durchführung eines Vergabeverfahrens und die Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebotes eines Telekommunikationsunternehmens, das mit dem Breitbandausbau beauftragt werden kann.

# Kreistag wählte neue Kreisbeigeordnete

**Weitere Themen: Auflösung der Trier-Saarburg Werke und Ausbau des Breitbands**

Mit einer gemeinsamen Schweigeminute für die Opfer und Betroffenen der Trierer Amokfahrt begann Landrat Günther Schartz die letzte Kreistagssitzung in diesem Jahr. Ausnahmsweise stand nicht wie üblich der Haushalt auf der Tagesordnung. Dieser soll erst im Februar 2021 beschlossen werden.

Stattdessen wurde eine andere wichtige Entscheidung getroffen: die Neuordnung des Kreisvorstandes. Im Oktober hatte der Erste Kreisbeigeordnete Arnold Schmitt aus Riol sein Amt niedergelegt, wodurch eine Neuwahl notwendig wurde. Der Kreistag wählte die bisherige Dritte Kreisbeigeordnete Simone Thiel (CDU) aus Saarburg zur Nachfolgerin in dieser Position. Sie erhielt 36 Ja- bei 8 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Als dritter Vertreter des Landrates wurde Lutwin Ollinger (CDU) aus Wiltingen gewählt. Er erhielt 25 Stimmen. Der Gegenkandidat Stefan Metzdorf (SPD) aus Gusterath bekam zehn Stimmen.

Der Kreistag beschloss außerdem die Auflösung der Trier-Saarburg Werke zum Jahresende.

Daneben stimmten die Mitglieder des Kreistages für die Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier.

Auch der Breitbandausbau war erneut Thema. Der Kreistag stimmte zu, weitere „weiße Flecken“ im Kreisgebiet bei dem flächendeckenden Ausbau mit Gigabit-Netzen zu unterstützen. Der Landkreis beteiligt sich an den anfallenden Kosten zur Hälfte. Die jeweiligen Verbandsgemeinden tragen die andere Hälfte.



*Der Kreisvorstand Trier-Saarburg: Landrat Günther Schartz mit der 1. Kreisbeigeordneten Simone Thiel, dem 2. Kreisbeigeordneten Helmut Reis und dem 3. Kreisbeigeordneten Lutwin Ollinger (v.l.).*

## Grenzüberschreitendes Busnetz besser abstimmen

**Schreiben an Ministerium in Luxemburg auf Anregung von Landrat Günther Schartz**

Der grenzüberschreitende Busverkehr nach Luxemburg sollte besser mit der deutschen Seite abgestimmt werden, sagt der Landrat des Kreises Trier-Saarburg, Günther Schartz. Dies sei auch im Sinne der vielen Grenzpendler, die diese Buslinien nutzen. Der Landrat hat sich daher mit einem Brief an Verkehrsminister Volker Wissing gewandt und ihn gebeten, das Ministerium im Nachbarland zu kontaktieren, um darauf hinzuwirken, dass die Zusammenarbeit unter anderem mit dem Landkreis und dem Verkehrsverbund Region Trier (VRT) gestärkt wird. Der rheinland-pfälzische Minister hat daraufhin nun seinen Kollegen François Bausch in Luxemburg angeschrieben.

### **Bisher keine Einbindung der deutschen Seite**

Über das Régime Général des Transports Routiers (RGTR) betreibt Luxemburg ein Netz von grenzüberschreitenden Buslinien, das zum Beispiel Longuich, Konz, Nittel und Saarburg mit dem Nachbarland verbindet. Das Linienangebot der RGTR wird zurzeit überarbeitet und soll in der neuen Form im Januar 2022 star-

ten. Die Verantwortlichen auf der deutschen Seite sind allerdings bislang leider nicht eingebunden worden. Der Landrat hält die Abstimmung der Linien mit dem VRT und SPNV-Nord aber für zwingend notwendig. „Niemand versteht, wenn die Luxemburgischen Buslinien bei uns Orte anfahren, ohne dass es mit uns abgestimmt ist. Da die Verkehre in Luxemburg komplett staatlich ohne Wettbewerb organisiert sind und vollständig vom Staat bezahlt werden, hat die Luxemburgische Regierung alle Hebel in der Hand, die Busverkehre mit uns abzustimmen. Bei guten Nachbarn dürfte das kein Problem sein“, so Schartz.

Er wünscht sich eine schnelle Reaktion aus Luxemburg, denn es gehe ja vor allem darum die Busrouten für Pendler attraktiv zu machen und die luxemburgischen Gemeinden vom Individualverkehr zu entlasten. Und auch für die Gemeinden im Landkreis sei dies bedeutsam, da es dazu beitragen könne, Verkehrsprobleme zu lösen – vor allem wenn der Busverkehr in abgestimmter Form aufgestellt werde. Auch Minister Wissing spricht sich dafür aus, Synergien zwischen dem Busnetz, das von

Luxemburg betrieben wird, und den Planungen auf deutscher Seite zu „identifizieren und zu realisieren“.

### **ÖPNV für Pendler noch attraktiver machen**

Relevant sind in diesem Zusammenhang unter anderem abgestimmte Abfahrts- und Ankunftszeiten, aber auch bedarfsgerechte zusätzliche Angebote. Eine stärkere Verzahnung der Busnetze des RGTR und des VRT kann es auch ermöglichen, bessere Umsteigerelationen zu schaffen und den Öffentlichen Personennahverkehr so noch attraktiver zu machen. Auf diese Weise können weitere Pendler zum Umstieg auf diese umweltfreundliche Form der Mobilität gewonnen werden. In diesem Zusammenhang sollte letztlich auch der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Nord (SPNV Nord) in den Abstimmungsprozess eingebunden werden, um den Pendlern mit Bus und auch mit der Schiene ein attraktives Angebot „aus einem Guss“ zu machen. So gibt es Zugverbindungen von den Kreisorten Föhren, Schweich, Igel und Konz nach Luxemburg.

## Das neue Busnetz im Saargau geht an den Start Fahrplanwechsel mit deutlichen Verbesserungen ab dem 1. Januar / Anbindung fast aller Orte

Das Busangebot im südlichen Teil des Landkreises Trier-Saarburg – Saargau und Konzer Tälchen - (sogenanntes „Busnetz Saargau“) verbessert sich ab dem 1. Januar 2021. Hierdurch werden nahezu alle Orte zwischen Konz, Saarburg, Taben und Palzem an den Busverkehr angebunden. Einen guten Überblick gibt die neue Liniennetzkarte mit den einzelnen Verläufen der Busverbindungen.

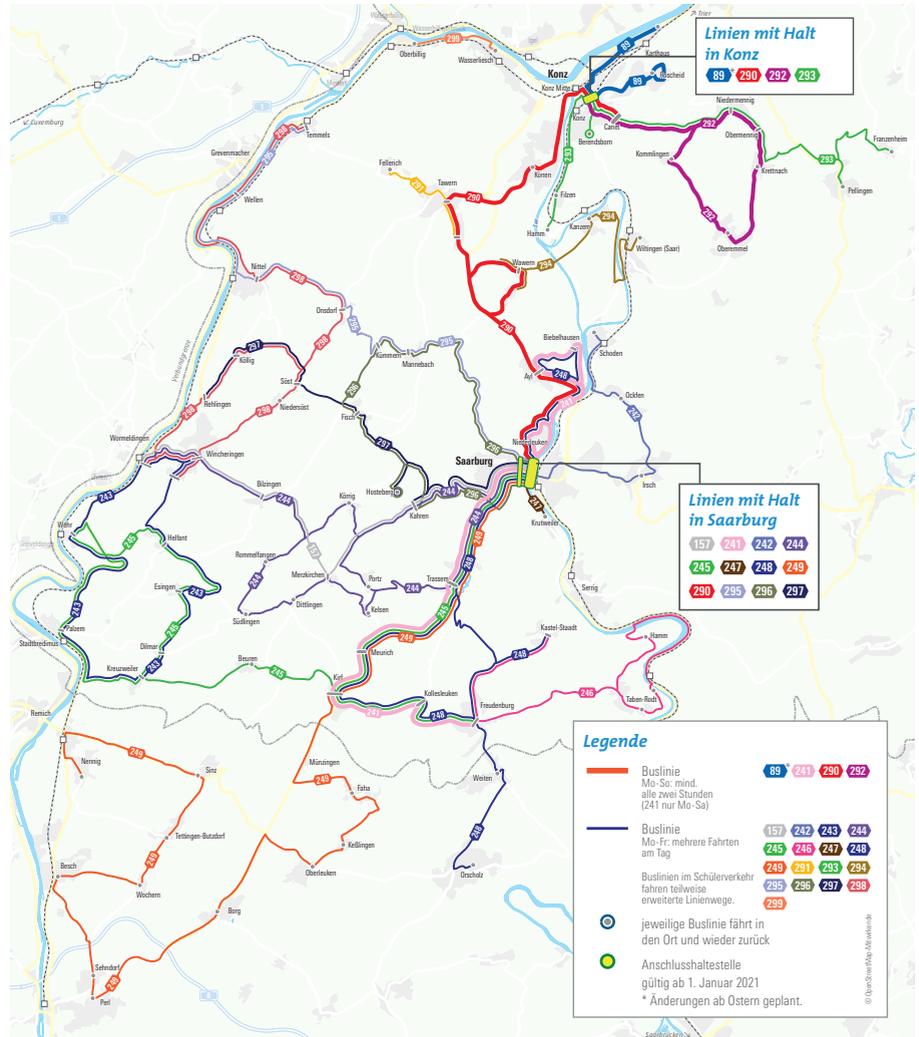
### VRT-App informiert

Mit der Fahrplanauskunft in der App VRT Fahrplan oder unter [www.vrt-info.de/fahrplanauskunft](http://www.vrt-info.de/fahrplanauskunft) lassen sich alle neuen Verbindungen im Saargau mit wenigen Klicks herausfinden. Hierzu werden lediglich Start- und Zielort sowie Abfahrtszeit eingegeben. Und schon werden alle geeigneten Verbindungen angezeigt.

Damit die Umstellung möglichst leicht fällt, werden alle Streckenverläufe im Saargau übersichtlich in der abgebildeten Liniennetzkarte dargestellt. In der Legende gibt es zusätzliche Informationen zu Linien und Anschlusshaltestellen.

Zuständig für alle Linien des neuen Busnetzes im Saargau ist das Verkehrsunternehmen Saargau Linie on Tour GmbH & Co. KG mit Sitz in Saarburg, Tel. 06 581/9 99 66 70, Mail: [kundenservice@schuligen-reisen.de](mailto:kundenservice@schuligen-reisen.de). Weitere Informationen finden sich auf der Webseite [www.vrt-info.de/busnetz/saargau](http://www.vrt-info.de/busnetz/saargau)

## Das Busnetz Saargau



Hinweis: Die Linien 206 und 207 fahren auch nach Start des Busnetzes unverändert wie bisher.



## Naturpark Saar-Hunsrück informiert Öffnungszeiten der Geschäftsstellen

Die Geschäftsstelle des Naturparks im Naturpark-Informationszentrum in Hermeskeil sowie das Informationszentrum Weiskirchen sind bis auf weiteres nur mit Terminvoranmeldung und entsprechendem Mund-Nasenschutz zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Vom 21. bis 31. Dezember ist die Geschäftsstelle in Hermeskeil geschlossen.

Der Naturpark Saar-Hunsrück bedankt sich bei allen Partnerinnen und Partnern für ihr Engagement und ihre ideale und finanzielle Zuwendung im Jahr 2020. Zum Nutzen von Mensch, Natur und Landschaft könne man gemeinsam

noch mehr Werte aus den regionalspezifischen Kultur- und Naturpotenzialen schöpfen.



Mit der Bündelung von Ressourcen und Kooperationen habe man die Chance mit der Dachmarke „Nationale Kultur- und Naturlandschaft“ den Tourismus zu stärken, heißt es in einer Pressemitteilung des Naturparks.

Weitere Informationen gibt es unter der Telefonnummer 06503-9214-0 sowie im Internet unter [info@naturpark.org](mailto:info@naturpark.org) oder [www.naturpark.org](http://www.naturpark.org)

### Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
Pressestelle  
Verantwortlich  
Thomas Müller, Martina Bosch  
Tel. 0651-715 -240 / -406  
Mail: [presse@trier-saarburg.de](mailto:presse@trier-saarburg.de)



IHRE BEHÖRDENUMMER

Wir lieben Fragen

## Engagierte Frauen sichtbarer machen

**Arbeitskreis „Frauen in Bewegung“ spendet 400 Euro an Trierer Foodsaferin**

Nachhaltig leben, Ressourcen schonen, Verschwendung vermeiden und solidarisch leben – so beschreibt Francoise Calconec ihr Projekt Fair-teiler. Die engagierte Foodsaferin verteilt gerettete Lebensmittel und hat einen Lebensmittelschrank zur Selbstbedienung in Trier-Süd aufgestellt. Mit einer Spende von 400 Euro unterstützt der Arbeitskreis „Frauen in Bewegung“ das Projekt.



*Die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises, Anne Hennen (r.), übergab den Spendenscheck an Francoise Calconec, Foodsaferin aus Trier.*

Mit dem E-Bike holt Francoise Calconec die Lebensmittelspenden aus der Region ab. Praktisch jeden Tag kommen neue Produkte hinzu, die ohne ihr Engagement - obwohl sie noch gut essbar sind - im Müll gelandet wären. Die Lebensmittel – manchmal auch Haushaltsartikel oder Kleidung – werden vor allem an Bedürftige und Alleinerziehende verteilt. Darüber hinaus stellt Calconec in ihrem Lebensmittelschrank Produkte zur Selbstbedienung bereit.

Wer spenden oder sich über die verfügbaren Lebensmittel informieren möchte, kann sich auf der Facebook-Seite des Projektes umschauen oder eine Email an [fairteiler.nonnenfeld@web.de](mailto:fairteiler.nonnenfeld@web.de) schicken.

Alternativ können alle Interessierten bei einem Spaziergang durch Trier-Süd im Nonnenfeld 32 selbst einen Blick in den Lebensmittelschrank werfen, eine Spende dort lassen oder ein Produkt mit nach Hause nehmen. Das Angebot ist komplett kostenlos.

Anne Hennen, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Trier-Saarburg, betonte: „Dieses Projekt unterstützt besonders Frauen, die durch die Pandemie in Not geraten sind, Alleinerziehende und Studentinnen. Francoise Calconec ist mit ihrem Projekt Fair-teiler ein Vor-

bild und leistet einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft.“ Man müsse die Frauen und ihre Arbeit sichtbarer machen. Dazu gehöre es auch regionale Projekte zu fördern, so Hennen.

Der Arbeitskreis Frauen in Bewegung macht regelmäßig durch Veranstaltungen und Spenden auf die Arbeit der Frauen in der Region aufmerksam. Für weitere Informationen und Anregungen steht die Gleichstellungsbeauftragte des Kreises, Anne Hennen, unter [anne.hennen@trier-saarburg.de](mailto:anne.hennen@trier-saarburg.de) zur Verfügung.

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am Verwaltungsentwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen 2021 gemäß § 97 Abs. 1 GemO**

Den jeweils aktuellen Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2021 können Sie über die Internetseite des Landkreises Trier-Saarburg unter „[www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)“ ab dem 18.12.2020 zu jeder Zeit in interaktiver (digitaler) Form einsehen.

Zusätzlich liegt der Plan in Papierform in der Zeit vom 18.12.2020 bis einschl. 01.02.2021 (Tag der Beschlussfassung im Kreistag über den Haushaltsplan) bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg in 54290 Trier, Willy-Brandt-Platz 1, im Bürgerbüro – Zimmer 1/2, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Öffnungszeiten richten sich nach Maßgabe des Landrats zurzeit gem. den Vorgaben der jeweiligen gültigen Coronaverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Zeiten können auf der Internetseite des Landkreises eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohnerinnen und Einwohner eingereicht werden können. Die 14-tägige Frist, in der die Einwohnerinnen und Einwohner

Vorschläge einreichen können, beginnt mit dem 04.01.2021 um 00:00 Uhr und endet mit Ablauf des 17.01.2021 um 24:00 Uhr. Es wird darum gebeten, keine anonymen Vorschläge einzureichen. Gerne dürfen die Vorschläge auch Hinweise zur möglichen Finanzierung oder zur jeweiligen Einsparmöglichkeit enthalten.

Die Vorschläge können schriftlich, per Fax oder per E-Mail eingereicht werden bei:

Schriftlich an:  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Abteilung Finanzen und Kommunales  
Willy-Brandt-Platz 1  
54290 Trier

Oder per Fax an:  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Abteilung Finanzen und Kommunales  
Fax: (0651) 715-17650

Oder per Mail an:  
[buergerhaushalt@trier-saarburg.de](mailto:buergerhaushalt@trier-saarburg.de)

54290 Trier, den 09. Dezember 2020  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Günther Schartz, Landrat

**8. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die  
Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwen-  
dung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von  
Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen  
Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis  
Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch  
den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier  
(A.R.T.)  
vom 17. Dezember 2015  
(Abfallsatzung)**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 G der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21)

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 12 G des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1009)

am 15.09.2020 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**ARTIKEL 1**

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

**Erster Abschnitt**

**Allgemeines**

1. § 5 Begriffsbestimmungen

1.1 In § 5 Absatz 1 wird folgender neuer Punkt c) eingefügt:

c) Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle)

1.2 In § 5 Absatz 1 werden die bisherigen Punkte c) – f) zu den Punkten d) – g).

2. § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle, Formen des Einsammelns

2.1 § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an dem vom A.R.T. festgelegten Bereitstellungsort bzw. an den Annahmestellen getrennt zu überlassen.

2.2 § 9 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 Nr. 3 des KrWG (Nahrungs- und Küchenabfälle) aus privaten Haushalten werden in haushaltsüblichen Mengen an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen angenommen. Diese Bioabfälle dürfen an den Sammelstellen nur in kompostierbaren Papiertüten oder lose, d. h. ohne weitere Verpackung, abgegeben werden. Sofern feste Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) nach § 5 Absatz 1 c) zur Verfügung gestellt werden, können Bioabfälle im Sinne des § 3 Absatz 7 des KrWG in diesen überlassen werden.

3. § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

3.1 § 13 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Der A.R.T. bestimmt, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind. Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (PPK) und ein Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens 10 l für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) entspricht dem auf dem Grundstück vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen. Alle darüber hinaus gewünschten Abfallbehälter für PPK sind gebührenpflichtig und werden auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag kann anstelle eines 240 l Abfallbehälters ein 120 l Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.

Der A.R.T. stellt auf schriftlichen Antrag Abfallsammelbehälter der Größe 120 l für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) zur Verfügung, sofern hierfür eine Gebühr in den jeweiligen Sonderregelungen der Abschnitte Zwei bis Fünf der Gebührensatzung festgesetzt ist. Diese Abfallbehälter dürfen nur für die Entsorgung von Abfällen im Sinne des § 3 Absatz 7 des KrWG genutzt werden.

Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen wird die Restabfallbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt.

Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Liter (l) pro Woche zur Verfügung gestellt. Eine Reduzierung der Restabfallbehälterkapazität kann nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1) durch den A.R.T. erfolgen.

Werden auf Antrag zusätzliche Abfallsammelbehälter zur

Verfügung gestellt bzw. zurückgenommen oder erfolgt ein Austausch von Abfallsammelbehältern, wird die hierfür festgesetzte Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt nicht beim erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung oder beim Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung.

3.2 In § 13 Absatz 9 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke nach § 5 Absatz 1 d), e) und g) verwendet werden. Abfallsäcke nach § 5 Absatz 1 d) und e) sind bei den vom A.R.T. beauftragten Vertriebsstellen oder beim A.R.T. selbst käuflich zu erwerben.

4. § 14 Sammeln und Transport

§ 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungsgemäß bereitgestellte feste Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung, amtliche Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle), amtliche Windsäcke und feste Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung (Bioabfälle) werden regelmäßig in zweiwöchentlichem Rhythmus entleert bzw. eingesammelt.

5. § 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

In § 15 Absatz 8 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Können Grundstücke mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden, kann der A.R.T. Bereitstellungsorte festlegen.

### Dritter Abschnitt

#### Ordnungswidrigkeiten

6. § 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Absatz 1 Nrn. 13. und 14. erhalten folgende neue Fassung:

13. entgegen § 15 Absatz 8, § 22 und § 23 Absatz 5 abzuholende sperrige Abfälle, Grünabfälle, Elektro(nik)geräte ohne Anmeldung vor 18:00 Uhr am Vortag des festgelegten Abfuhrtages zur Abfuhr bereitstellt,

14. entgegen § 14 Absatz 6 oder Absatz 9 Abfallbehälter oder entgegen § 15 Absatz 8, § 22 und § 23 Absatz 5 sperrige Abfälle, Grünabfälle und Elektro(nik)geräte nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,

#### ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

54290 Trier, den 15.09.2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier

Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Vorstandsvorsteher

Gregor Eibes, Landrat

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### 3. Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17. September 2019 (Gebührensatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

am 15.09.2020 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeiner Teil

##### 1. § 4 Gebührenmaßstab

##### 1.1 § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle anfallen, die mit festen Abfallbehältern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a) – c) Abfallsatzung entsorgt werden, gliedern sich in Jahresgrundgebühr bzw. Jahresgebühr und bei Bedarf zusätzlich in Leistungsgebühr.

##### 1.2 § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr bzw. Jahresgebühr bestimmt sich nach Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter.

2. § 5 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

In § 5 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Dies gilt ebenso für Leistungen, für die eine Jahresgebühr zu zahlen ist.

3. § 6 Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit

3.1 § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der voraussichtlichen Jahresgrundgebühr bzw. Jahresgebühr für das laufende Jahr.

3.2 § 6 Absatz 3 g) erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 (Transport von Abfallbehältern), die Gebühr nach §§ 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 (Wöchentliche Entleerung) und die Gebühr nach § 14 Absatz 11 ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 ist am 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Sie wird gemeinsam mit der Gebühr nach a) erhoben. Die Gebühr nach §§ 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 sowie 14 Absätze 6 und 11 ist jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Regelungen nach c) gelten entsprechend.

4. § 7 Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

4.1 § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Abfälle zur Vorbehandlung

Restabfall	222,00 €/Mg
	44,40 €/lose m <sup>3*</sup>

Sperrabfall	222,00 €/Mg
	28,86 €/lose m <sup>3*</sup>

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	222,00 €/Mg
	26,64 €/m <sup>3*</sup>

Kleinmengenregelung:

Pauschale für Anlieferungen bis 200 kg bis 0,5 m <sup>3</sup>	20,00 €
	20,00 €*

4.2 § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Abfälle zur Verwertung

Nr. 1 Wurzelstöcke	58,00 €/Mg
	46,40 €/lose m <sup>3*</sup>

Nr. 2 Altreifen

Pkw mit und ohne Felge, 0,00 – 0,80 m Durchmesser	4,50 €/Stück
--	--------------

Lkw mit und ohne Felge, 0,80 – 1,20 m Durchmesser	23,00 €/Stück
--	---------------

Nr. 3.1 Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	25,00 €/Mg
	6,45 €/lose m <sup>3*</sup>

Nr. 3.2 Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €/Mg*
--	------------

Nr. 4 Altöl	0,50 €/Liter
-------------	--------------

Nr. 5 Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer weiteren Abladekontrolle und Sortierung durch den A.R.T. bedürfen	286,00 €/Mg
	57,20 €/lose m <sup>3*</sup>

Nr. 6 Unbelasteter Erdaushub (Böden zur Rekultivierung nach DepV) – auch Anlieferungen an Erdaushublagern

Mit Analyse	5,11 €/Mg
	9,20 €/lose m <sup>3*</sup>

Ohne Analyse	7,67 €/Mg
	13,80 €/lose m <sup>3*</sup>

Zuschlag für Anlieferungen am EVZ Mertesdorf	10,89 €/Mg
	19,60 €/lose m <sup>3*</sup>

Ohne Analyse werden nur Kleinmengen aus privater Herkunft angenommen.

Ausgeschlossen sind Anlieferungen aus Straßenbankett und Verdachtsflächen

4.3 In § 7 Absatz 9 wird „und 15“ gestrichen.

## Zweiter Abschnitt

### Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

5. § 8 Gebührensätze

5.1 § 8 Absatz 1 b) erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	101,27 €
120 l Abfallbehälter	=	127,20 €
240 l Abfallbehälter	=	232,16 €
770 l Abfallbehälter	=	593,07 €
1.100 l Abfallbehälter	=	878,69 €
3.000 l Abfallbehälter	=	2.672,58 €
5.000 l Abfallbehälter	=	4.072,51 €

5.2 § 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall	=	8,00 €
b) Gebühr für Abfallsack für Papier	=	1,80 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

5.3 In § 8 Absatz 6 wird die Betragsangabe „40,04 €“ durch „50,70 €“ ersetzt.

5.4 In § 8 Absatz 6 wird die Betragsangabe „8,01 €“ durch „10,14 €“ ersetzt.

5.5 In § 8 Absatz 6 wird die Betragsangabe „20,02 €“ durch „25,35 €“ ersetzt.

5.6 In § 8 Absatz 6 wird die Betragsangabe „4,00 €“ durch „5,07 €“ ersetzt.

5.7 § 8 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem  
Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Ver-

wertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.  
siehe Tabelle unten

5.8 § 8 Absatz 16 erhält folgende neue Fassung:

Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als vier Abholungen von Sperrabfall beauftragt, beträgt die Gebühr je weiterer Abholung 46,00 €. Bei Beauftragung einer Abholung von Sperrabfall auf individuelle Terminierung nach § 22 Absatz 2 Abfallsatzung beträgt die Gebühr 65,00 € je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).

6. § 9 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Mertesdorf

6.1 In § 9 wird „(1)“ gestrichen.

6.2 § 9 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

Nr. 3 Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern

Asbesthaltige Abfälle	315,41 €/Mg
	473,11 €/lose m <sup>3*</sup>

Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	955,95 €/Mg
	47,80 €/lose m <sup>3*</sup>
Kleinmenge (Pkw-Kofferraumladung)	35,00 €

6.3 In § 9 wird Nr. 4 gestrichen.

**Dritter Abschnitt**

**Sonderregelungen Landkreis Berncastel-Wittlich**

7. § 10 Gebührensätze

7.1 § 10 Absatz 1 b) erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	131,66 €
120 l Abfallbehälter	=	180,55 €
240 l Abfallbehälter	=	306,88 €
770 l Abfallbehälter	=	885,39 €
1.100 l Abfallbehälter	=	1.237,36 €
3.000 l Abfallbehälter	=	3.599,06 €
5.000 l Abfallbehälter	=	5.760,51 €

7.2 § 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

c) Gebühr für Abfallsack für Restabfall	=	8,00 €
d) Gebühr für Abfallsack für Papier	=	1,80 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

7.3 § 10 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

siehe Tabelle Seite 10 oben

8. § 11 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Sehlem beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

Nr. 1 Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle	25,21 €/Mg
	45,38 €/lose m <sup>3*</sup>
Gefährliche Abfälle	45,38 €/Mg
	81,68 €/lose m <sup>3*</sup>

Nr. 2 Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle	27,66 €/Mg
	44,25 €/lose m <sup>3*</sup>
Gefährliche Abfälle	49,79 €/Mg
	79,66 €/lose m <sup>3*</sup>

Nr. 3 Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern

Asbesthaltige Abfälle	291,27 €/Mg
	436,90 €/lose m <sup>3*</sup>

Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	913,33 €/Mg
	45,67 €/lose m <sup>3*</sup>
Kleinmenge (Pkw-Kofferraumladung)	35,00 €

\*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m<sup>3</sup>.

**Vierter Abschnitt**

**Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm**

9. § 12 Gebührensätze

9.1 § 12 Absatz 1 b) erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	85,43 €
120 l Abfallbehälter	=	112,25 €

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	352,31 €	310,01 €	31,24 €	28,16 € 2
1.100 l	530,94 €	462,24 €	44,92 €	39,55 €
3.000 l	1.655,98 €	1.430,90 €	123,61 €	105,07 €
5.000 l	2.467,40 €	2.157,46 €	189,74 €	164,01 €

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	532,70 €	493,02 €	31,03 €	28,03 €
1.100 l	733,48 €	689,18 €	9,87 €	36,52 €
3.000 l	2.188,30 €	2.028,87 €	107,16 €	95,19 €
5.000 l	3.409,33 €	3.221,26 €	160,68 €	146,57 €

240 l Abfallbehälter	=	140,01 €	Nicht gefährliche Abfälle	26,52 €/Mg
770 l Abfallbehälter	=	595,47 €		42,44 €/lose m <sup>3*</sup>
1.100 l Abfallbehälter	=	792,32 €	*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m <sup>3</sup> .	
3.000 l Abfallbehälter	=	2.037,71 €		
5.000 l Abfallbehälter	=	3.318,07 €		

### 9.2 § 12 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

e) Gebühr für Abfallsack für Restabfall	=	8,00 €
f) Gebühr für Abfallsack für Papier	=	1,80 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

### 9.3 § 12 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem  
Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

*siehe Tabelle unten*

10. § 13 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

### § 13 erhält folgende neue Fassung:

Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Rittersdorf beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

Abfälle zur Ablagerung auf Deponien (Deponieklasse DK0)  
Nr. 1 Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle	24,19 €/Mg
	43,54 €/lose m <sup>3*</sup>

Nr. 2 Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

### Fünfter Abschnitt

#### Sonderregelungen Landkreis Vulkaneifel

##### 11. § 14 Gebührensätze

##### 11.1 § 14 Absatz 1 b) erhält folgende neue Fassung:

Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	121,29 €
120 l Abfallbehälter	=	165,81 €
240 l Abfallbehälter	=	273,89 €
770 l Abfallbehälter	=	1.089,96 €
1.100 l Abfallbehälter	=	1.412,11 €
3.000 l Abfallbehälter	=	3.524,13 €
5.000 l Abfallbehälter	=	5.433,25 €

##### 11.2 § 14 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

g) Gebühr für Abfallsack für Restabfall	=	8,00 €
h) Gebühr für Abfallsack für Papier	=	1,80 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

##### 11.3 In § 14 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 c) i.V.m. § 13 Absatz 3 Abfallsatzung

Für die Überlassung von Abfallbehältern für Bioabfälle wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

120 l Abfallbehälter	=	111,25 €
----------------------	---	----------

Die Jahresgebühr umfasst die Bereitstellung und zweiwöchentliche Entleerung der Abfallbehälter innerhalb eines Ka-

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	502,52 €	417,96 €	38,96 €	32,79 €
1.100 l	655,30 €	565,88 €	47,41 €	41,04 €
3.000 l	1.646,15 €	1.498,95 €	101,70 €	91,92 €
5.000 l	2.632,97 €	2.453,32 €	152,82 €	141,85 €

lenderjahres sowie die Verwertung und den Transport der Abfälle.

11.4 In § 14 werden die bisherigen Absätze 11 und 12 zu Absätzen 12 und 13.

**ARTIKEL 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

54290 Trier, den 15.09.2020  
 Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier  
 Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier  
 Der Verbandsvorsteher  
 Gregor Eibes, Landrat

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**4. Satzung  
 zur Änderung der Satzung über die  
 Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung  
 vom 17. September 2019  
 (Gebührensatzung)**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsge-

setzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

am 03.12.2020 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**ARTIKEL 1**

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

**Zweiter Abschnitt  
 Sonderregelungen Stadt Trier und  
 Landkreis Trier-Saarburg**

§ 8 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren bei mindestens wöchentlicher Entleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l)

Abfallbehälter Volumen	Einmalige Entleerung/ Woche (52 x/Jahr)	Zweimalige Entleerung/ Woche (104 x/Jahr)	Dreimalige Entleerung/ Woche (156 x/Jahr)
770 l	2.041,53 €	4.126,21 €	6.210,89 €
1.100 l	2.935,03 €	5.879,79 €	8.824,55 €
3.000 l	8.226,05 €	16.119,13 €	24.012,21 €
5.000 l	12.438,79 €	24.238,11 €	36.037,43 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 8 Absätze 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

**ARTIKEL 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

54290 Trier, den 03.12.2020  
 Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier  
 Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier  
 Der Verbandsvorsteher  
 Gregor Eibes, Landrat

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.